

WOLFGANG DIETER LEBEK

AUGUSTALSPIELE UND LANDESTRAUER (TAB. SIAR. FRG. II COL. A 11–14)

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 75 (1988) 59–71

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



AUGUSTALSPIELE UND LANDESTRAUER  
(TAB.SIAR. FRG.II COL.A 11-14)

1. DIE VERLEGUNG DER LUDI AUGUSTALES SCAENICI 19 N. CHR.

Mit dem Beschluß Tab.Siar. frg.II col. a 1-11 fixierte der Senat im Dezember des Jahres 19 n.Chr., wie der Todestag des Germanicus am 10.Oktober in Zukunft begangen werden sollte.<sup>1</sup> Die Bestimmungen des erhaltenen Dekretteils gliedern sich in eine positive Partie, die dem jährlichen Totenopfer am Augustusmausoleum gilt und mit dem Gebot, den vorliegenden Senatsbeschluss auf einem Bronzecippus einzugravieren, abgeschlossen wird (Z.1-7), und in eine negative Partie, die das jedes Jahr am 10. Oktober neu eintretende Iustitium, einen *dies religiosus*<sup>2</sup> strengster Observanz, in Einzelheiten beschreibt (Z.7-11). Die letztere Partie endet mit einem Verbot sämtlicher Schauspiele für den Gedenktag, der *ludi* wie eines jeglichen sonstigen *spectaculum* (Z.10-11). Die elf Zeilen<sup>3</sup> können etwa folgendermaßen hergestellt werden:

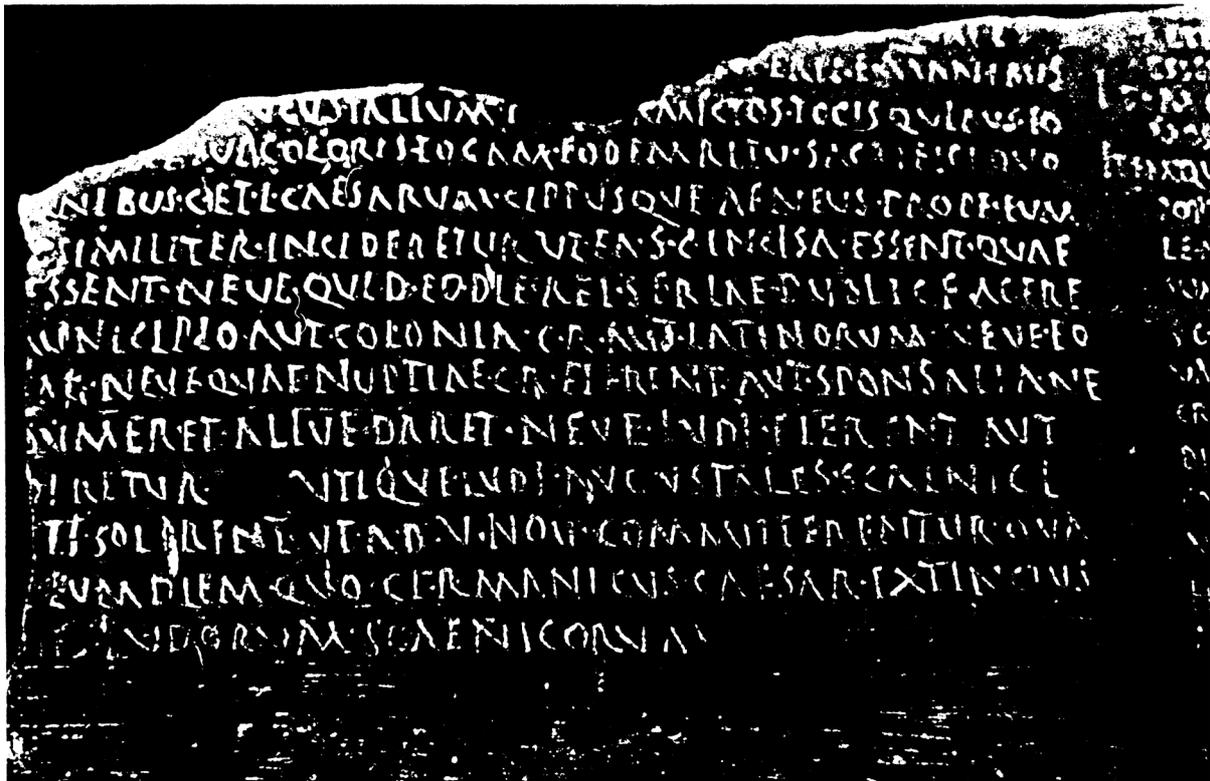
- 1 [--- *Utique* (Datum: am Todestag des Germanicus) - - - *apud eam aram,*] *quae es-*  
 2 [*set ante tumulum* (Sinn: des Augustus), - - - *i]nferiae Manibus*  
 3 [*eius mitterentur per magistros sodalium] Augustalium p[ullis] amictos togis, quibus eo-*  
 4 [*rum fas esset liceretque habere eo d]ie sui coloris togam, eodem ritu sacrifici, quo*  
 5 [*publice mitterentur inferiae Ma]nibus C(ai) et L(uci) Caesarum; cippusque aeneus prope*  
*eum*  
 6 [*tumulum poneretur, inque eo hoc s(enatus)] ç(onsultum) similiter incidetur ut ea*  
*s(enatus) c(onsulta) incisa essent, quae*  
 7 [*in C(ai) et L(uci) Caesarum honorem facta] essent; neue quid eo die rei seriae publice*  
*agere-*  
 8 [*tur - - - Romae aut in] municipio aut colonia c(iuium) R(omanorum) aut Latinorum,*  
*neue eo*  
 9 [*die conuiuia publica umquam posth]a{g}<c> neue quae nuptiae c(iuium) R(omanorum)*  
*fierent aut sponsalia, ne-*  
 10 [*ue quis eo die - - - ab alio] sumeret aliue daret, neue ludi fierent aut*  
 11 [*aliud quod spectaculum eo die exhi]b{i}<e>retur.*

<sup>1</sup> Information über die Tabula Siarensis bei Lebek, ZPE 73, 1988, 249.

<sup>2</sup> Vgl. etwa Gell. 4,9,5: "*religiosi* " enim dies dicuntur tristi omine infames inpeditique, in quibus et res diuinas facere et rem quampiam nouam exordiri temperandum est eqs. Weiteres bei Degrossi, Inscr. It. XIII 2 S. 360-362.

<sup>3</sup> Zu ihnen letztthin Lebek, ZPE 73, 1989, 269; 282f. Gegenüber meinen früheren Ergänzungen sind einige Modifikationen eingeführt.

Im Schriftbild der Tabula Siarensis durch einen Leerraum abgesetzt, folgt Z.11-14 eine Regelung, derzufolge die *ludi Augustales scaenici* zu verlegen sind. Es liegt auf der Hand, daß diese Sonderregelung eine Konsequenz des unmittelbar vorausgehenden allgemeinen Verbots von *ludi* am 10.Oktober ist. Eine Reproduktion des Fotos aus Iura 32, 1981 mag einen Eindruck davon geben, wie sich die Zeilen 11-14 im Original ausmachen.



Die Erstherausgeber haben geglaubt, teils den Wortlaut, teils die Grundzüge des letzten Absatzes mit folgendem Text wiedergewinnen zu können (ZPE 55, 1984, 70f. = Iura 32, 1981,20; danach AE 1984, 508):

- 11 *Vtique ludī Augustales sca<e>nici*  
 12 [*qui a(nte) d(iem) IV id(us) oct(obres) fieri in memoriam Divi Augus]ti solerent, ut a(nte)*  
*d(iem) V kal(endas) Nov(embres) committerentur qua*  
 13 [*dilatione harum nundinarum duarum post] eum diem quo Germanicus Caesar extinctus*  
 14 [*esset ne illo funebri ritu maereretur] dies ludorum scaenicorum*

Indessen befriedigt die Rekonstruktion, wie in ZPE 70, 1987, 61f. dargetan, sprachlich überhaupt nicht, und sie läßt auch in sachlicher Hinsicht zu wünschen übrig. Da Germanicus am 10. Oktober gestorben ist, wäre die Verlegung eines am 12. Oktober — *a(nte) d(iem) IV id(us) Oct(obres)* — begangenen Festes auf den 28. Oktober — *a(nte) d(iem) V kal(endas) Nov(embres)* — funktionslos. Überdies fanden am 12. Oktober circensische Spiele statt (Degrassi, Inscr.It. XIII 2 S.516), nicht etwa *ludi scaenici*.

Hinzu kommt ein textkritisches Problem, das sich bei näherem Hinsehen als zentral herausstellt. In Z.12 bietet die Bronzetafel nichts von *kal(endas)*, sondern nach Ausweis der Fotografie lediglich: A·D·V·NOV·. Die Ersteditoren sind sich freilich ihrer Sache so sicher, daß sie in ihrem Text ihre Ergänzung ohne Klammer präsentieren; nur im Kommentar findet der aufmerksame Leser den spanischen Hinweis: "Destaca la omisión de *kal(endas)*."

Was hier als selbstverständlich vorausgesetzt wird, nämlich daß die offenbar fehlerhafte Lesart der Bronzetafel allein durch den Einschub *<kal(endas)>* vor NOV· zu heilen sei, ist aber eben fraglich. Wäre es nicht ein erstaunlich plumpes Herumfingern im römischen Festkalender gewesen, wenn Spiele, die mit dem 10. Oktober kollidierten, auf einen so weit entfernten Termin wie den 28. Oktober verschoben worden wären? Dem römischen Senat und dem Kaiser Tiberius ist doch wohl eine elegantere Lösung des Terminproblems zuzutrauen. Sie ergibt sich denn auch in der Tat, wenn eine minimale Verschreibung angenommen wird. Statt NOV· muß es heißen: NON·, was im Kontext auf den 3. Oktober führt. Eine weitere Korrektur zu NON· *<OCT->* scheint nicht notwendig, weil dem ganzen Zusammenhang nach nur die Nonen des Oktober gemeint sein können. Im übrigen erhält die Verbesserung NON· durch den Oktoberkalender der *Fasti Antiates ministrorum Augusti* (Degrassi, Inscr.It. XIII 2 S.209) eine kräftige Stütze. Das wird allerdings erst ganz klar, wenn man sich die Verhältnisse in ihrer Gesamtheit vergegenwärtigt.

Welchen Inhalt und welche syntaktische Grundstruktur die Regelung Tab.Siar. frg.II col. a 11-14 gehabt haben dürfte, soll nun durch eine neue lateinische Rekonstruktion verdeutlicht werden. Daß in den Details der Wortwahl mehrfach nur mit Möglichkeiten operiert werden kann, bedarf angesichts des Umfangs der Lücken<sup>4</sup> wohl keiner Erklärung.

- 11 *Utique ludi Augustales scaenici*  
 12 *[ita praeirent ei diei, quo commit]ti solerent, ut a(nte) d(iem) V no{u}<n>(as) com-*  
*mitterentur, qua*  
 13 *[commissionis mutatione pridie] eum diem, quo Germanicus Caesar extinctus*  
 14 *[esset, celebraretur extremus] dies ludorum scaenicorum.*

12 NOV· aes, corr. Lebek; simile breuiloquium CIL VI 32 323,77 : *kal(endas) Nov(embres)* ed.pr.

<sup>4</sup> In der Editio princeps sind sie allerdings zu groß angesetzt.

Übersetzung:

"Und daß die szenischen Augustalspiele demjenigen Tag, an dem sie herkömmlicherweise begannen, dergestalt vorangehen sollten, daß sie am Monatsdritten beginnen sollten, und aufgrund dieser Veränderung des Beginns solle am Vortag des Tages, an dem Germanicus Caesar hinweggerafft worden sei, der letzte Tag der szenischen Spiele begangen werden."

Die 14 n.Chr. nach Augustus' Tod in den Festkalender eingefügten *ludi Augustales* (Tac.ann. 1,15,2)<sup>5</sup> umfaßten in den Jahren 14 bis 19 n.Chr. die zusammenhängende achttägige Periode 5.-12.Oktober. Bezeugt ist diese Festperiode erst in den wohl späteren Fasti Amiternini (Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S. 195), aber es spricht — wie auch die folgenden Darlegungen implizit zeigen werden — vieles dafür, daß hier die ursprüngliche Regelung repräsentiert ist. In ihr war der letzte der acht Festtage, der 12. Oktober also, den circensischen Spielen vorbehalten, die sieben Tage davor entfielen auf die *ludi scaenici*.<sup>6</sup> Nach der herkömmlichen Festordnung wäre nun der Todestag des Germanicus, der 10.Oktober, ein Tag der *ludi Augustales scaenici* (5.-11. Oktober) gewesen. Gerade ein solches Zusammentreffen war in Tab.Siar. frg.II col. a 10-11 verboten worden. Abhilfe wurde geschaffen, indem die *ludi Augustales scaenici* um zwei Tage vorverlegt wurden. Sie reichten somit nach der neuen Termingestaltung vom 3. bis zum 9.Oktober, dem Vortag von Germanicus' Tod. Der neue Endpunkt war seinerseits ein bedeutungsvoller "augusteischer" Tag, weil am 9. Oktober der palatinische Apollotempel eingeweiht worden war (Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S.518). Von Festspielen frei waren dann der Todestag des Germanicus und der folgende 11. Oktober. Am 12.Oktober, der von der Neuregelung nicht berührt war, fanden, wie üblich, circensische Spiele statt.

---

<sup>5</sup> An dieser entscheidenden Stelle heißt es, nachdem die Neuordnung der Magistratswahlen dargestellt worden ist: *inter quae tribuni plebei petiuere, ut proprio sumptu ederent ludos, qui de nomine Augusti fastis additi "Augustales" uocarentur. sed decreta pecunia ex aerario, utque per circum triumphali ueste uterentur: curru uehi haud permissum*. Da Tacitus nicht sagt, daß der Name *ludi Augustales* zurückgewiesen wurde, war dies die in den Kalender aufgenommene Festbezeichnung. Sie erscheint tatsächlich in den offiziellen zeitgenössischen Dokumenten: Tab.Heb. Z.50 (Ehrenberg/Jones, Documents<sup>2</sup> 94 a; neue Textherstellung bei Lebek, ZPE 73, 1988, 275-280) und zuvor eben in Tab.Siar. frg. II col. a 14; vgl. auch das neue Zeugnis aus Viterbo am Ende des Aufsatzes. Ich insistiere hier auf dem Punkt, weil es in der modernen Literatur gelegentlich Verwirrung gibt, sogar in einem Standardwerk wie der "Römischen Religionsgeschichte" von Kurt Latte. Näheres unten in der letzten Anmerkung. Zum Formulierungstyp *qui ... "Augustales" uocarentur* vgl. Plin. epist. 10,75,1: *an instituendos quinquennales agonas (putarem), qui "Traiani" ("Traianische", Nom.pl.) adpellarentur*. Von einer Geldstiftung CIL IX 3160 (= ILS 6530), 12: *quae (L milia nummum) "Mammiana" uocentur*. Es scheint sich um eine Art Gründungsformel zu handeln, die durchaus so, wie sie bei Tacitus steht, von den Volkstribunen verwendet worden sein kann. Auf die sonstigen mit Tac. ann. 1,15,2 verknüpften Probleme kann hier nicht eingegangen werden.

<sup>6</sup> Genau lauten die Ausdrücke in den Fasti Amiternini für den 12. Oktober *lud(i) in circ(o)*, für jeden der vorangehenden Tage 5. -11. Oktober *ludi* ohne diesen Zusatz. Auch sonst werden in den Kalendarien nur die circensischen Spiele präziser bezeichnet, oft mit bloßem *in circo*. In der prägnanten Bedeutung "Theaterspiele" *ludi* auch Val. Max. 1,4,4; der Quellenautor Livius hat jedenfalls zu Beginn des entsprechenden Berichts, 7,2,3, *ludi ... scenici*.

Bei der empfohlenen Version ist der *qua*-Satz<sup>7</sup> keineswegs mehr eine redundante Floskel wie in der Editio princeps, sondern durchaus notwendig, um ein Mißverständnis auszuräumen. Denn die Vorverlegung des Anfangstermins der *ludi scaenici* könnte an sich auch eine Verlängerung der Spielperiode zur Folge haben und brauchte ihren Endtermin, auf dessen Verschiebung alles ankam, nicht zu affizieren. Der *qua*-Satz beseitigt diese Auslegungsmöglichkeit und verdeutlicht, daß die Vorverlegung des Anfangstermins um zwei Tage mit der entsprechenden Verlagerung des gesamten siebentägigen Blocks der Theaterspiele identisch ist.

Wie behutsam in den Kalender eingegriffen wurde, wird besonders evident, wenn man erwägt, weshalb nicht die gesamten achttägigen *ludi Augustales* um drei Tage vorverlegt wurden, obwohl auf diese Weise die ursprüngliche Festperiode hätte als Einheit bewahrt werden können. Entgegen stand dieser Lösung der 12. Oktober. Das war nämlich der Tag der Augustalia, die seit 19 v. Chr. an die Heimkehr des Augustus nach einem mehrjährigen Aufenthalt im Osten des Reiches erinnerten (Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S. 516; 519) und deren Bedeutung Augustus selbst in den *Res gestae* cap. 11 gewürdigt hatte. Gewiß scheute man sich, die Feier des aus augusteischer Zeit stammenden Gedenktages einzuschränken. Anders verhielt es sich mit dem Rest der *ludi Augustales*, die ihre institutionelle Verfestigung erst nach Augustus' Tod erfahren hatten (Tac. ann. 1,15,2); hinsichtlich der Einrichtung aus der Regierungszeit des Tiberius bestand größere Freiheit, Aber auch mit diesem Rest, den *ludi scaenici Augustales*, wurde ohne Gewaltsamkeit verfahren, indem die Spiele um den kleinstmöglichen Zeitraum vorverlegt wurden. Der herkömmliche Festspielplan wurde insgesamt so wenig wie nur eben möglich abgeändert.

Die wiedergewonnene Bestimmung Tab. Siar. frg. II col. a 11-14 spiegelt sich in dem Oktoberkalendarium der *Fasti Antiatas ministrorum Augusti* wider, die zwischen 23. n. Chr. — nach dem zum 14. September registrierten Tod des Drusus Caesar — und 37 zu datieren sind (Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S. 211). In diesen Fasten sind *ludi*, in denen seit jeher die Augustalspiele erkannt werden, für alle Tage vom 3. bis zum 9. Oktober bezeugt oder zu erschließen. Der Eintrag *ludi* fehlt jedoch beim 10. und 11. Oktober. Dies besagt, daß die beiden Tage tatsächlich von *ludi* frei waren, und ist nicht etwa ein Versehen im Kalender.<sup>8</sup>

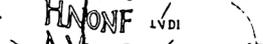
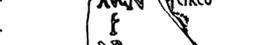
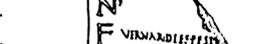
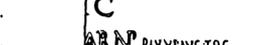
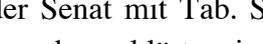
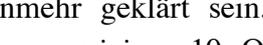
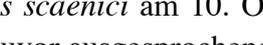
---

<sup>7</sup> Kurz zur Sprachgestaltung des Nebensatzes: Die Kombination *pridie - dies* findet sich ähnlich etwa Cic. Quinct. 57 *inuenitur dies profectionis pridie Kal. Febr.*; Liv. 44,37,8 *nocte, quam pridie nonas Septembres insecuta est dies*. Als *extremus dies* wird der letzte Tag einer Spielperiode Cic. fam. 7,1,34 bezeichnet: *extremus elephantorum dies fuit*. "Der letzte Tag (der fünftägigen Tierhetzen) gehörte den Elefanten."

<sup>8</sup> Die zweite Deutung ist bei Mommsen CIL I 1 ed. 2 (1893) S. 332 (am Ende dieses Aufsatzes geschrieben), impliziert, dem in der späteren Literatur weitgehend Folge geleistet wird. Explizit nimmt nur Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S. 212 zu der Tatsache Stellung, daß zum 10. und 11. Oktober keine *ludi* notiert sind: "Oct. 10., Ludi omissi esse videntur, cum feriae Germanici adscripti essent. Sed nulla causa fuit, ut etiam ad d. 11 ommitterentur." Was der italienische Gelehrte nicht wissen konnte, ist daß der Kausalnexus auf einen Senatsbeschluß zurückgeht und auch beim 11. Oktober wirksam ist.

Der Unterdrückung der Spiele am 10. und 11. Oktober entspricht ja die Verschiebung des Beginns der Festperiode vom 5. auf den 3. Oktober, und so hatte eben der Senat im Jahre 19 n.Chr. die Verhältnisse neu geregelt. Korrekt werden in den Fasti Antiates auch die *infer(iae) Germanic(i)* zum 10. Oktober notiert. Wenn schließlich die circensischen Spiele diesem Kalender zufolge am 12. Oktober, den *Augustalia* liegen, so stimmt dies ebenfalls zu dem Senatsbeschluß, der ausdrücklich nur die Verlegung der *ludi Augustales scaenici* anordnet und die circensischen Spiele nicht antastet. In jedem Detail bestätigen die Fasti Antiates ministrorum Augusti den Inhalt und den Gedankengang, die für Tab.Siar. frg.II col. a 11-14 erschlossen worden sind. Insbesondere geben diese Fasten auch der aus dem NOV· der Tafel gewonnenen Datumsangabe *Non(as)* ein hohes Maß an Sicherheit.

Damit der Leser die Verhältnisse überprüfen kann, sei die betreffende Partie der Fasti Antiates ministrorum Augusti aus Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S.209 hier reproduziert:

3.		3. [D V c(omitialis). Ludi August(ales) comm(ittuntur) (sestertium milibus decem)]
4.		4. [E IIII c(omitialis). Ludi]
5.		5. F III c(omitialis). Ludi
6.		6. G pr(idie) n(e)fastus). Ludi
7.		7. H non(ae) f(astus). Ludi
8.		8. A VIII c(omitialis). Ludi
9.		9. [B] VII c(omitialis). Ludi. Aug(ustus) aed(em) Apol(lini) dedicavit
10.		10. [C VI c(omitialis). Infer(iae) Germanic(i)]
11.		11. [D V Med(istrinalia), np.]
12.		12. [E IIII] Aug(ustalia), np. [I]n Circo
14.		14. [G pr(idie)] e(ndotercisus)
15.		15. [H eid(us)] np.
16.		16. [A XVII] f(astus). Vernar(um) dies fest[us]
17.		17. [B XVI] c(omitialis)
18.		18. [C XV] c(omitialis)
19.		19. [D XIII] Ar(milustrium), np. Divus Aug(ustus) tog(am) [v]irilem sum(psit)

Wie der Senat mit Tab. Siar. frg. II col. a 1-11 in die Augustalspiele eingegriffen hat, dürfte nunmehr geklärt sein.<sup>9</sup> Deutlich dürfte auch sein, daß die Aufhebung der *ludi Augustales scaenici* am 10. Oktober keine isolierte Maßnahme war, sondern sich zwingend aus dem zuvor ausgesprochenen Gebot des jährlich wiederkehrenden Iustitium am Trauertag ergab, präziser, aus dem unmittelbar vorangehenden Verbot von *ludi* und jeglichem *spectaculum*. Recht würdigen kann man die besonderen Konsequenzen, die die Rechtslogik bei Germanicus mit sich brachte, freilich erst, wenn man den betreffenden Typ von Totengedenktagen näher betrachtet.

<sup>9</sup> Eine Kleinigkeit sei noch hinzugefügt. Wie man sieht, ist in den Fasti Antiates dem 10. Oktober konjunktural der für das Datum herkömmliche Charakter *c(omitialis)* verliehen worden. Das ist nach Tab. Siar. II col. a 7-8 nicht korrekt. Freilich weisen die Kalendarien bei den Kennzeichnungen der Tagescharakteristika nicht selten Ungenauigkeiten auf. Vgl. Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S.336.

## 2. DIE REGELMÄSSIGE LANDESTRAUER BIS DRUSUS CAESAR

Vor den Todesfällen des Lucius Caesar am 20. August 2. n.Chr. und des Gaius Caesar am 21. Februar 4 n.Chr. scheint die jährlich wiederholte Landestrauer für einen Verstorbenen nicht nachweisbar. Die ungewöhnliche Totenehrung geht also vom Scheitern der Thronfolge aus, die Augustus seinen zwei Adoptivöhnen zugedacht hatte.<sup>10</sup> Genau genommen sind freilich auch für diese beiden Prinzen entsprechende Senatus consulta nicht bezeugt, aber sie sind mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erschließen. Das ältere Pisaner Dekret CIL XI 1420 (= ILS 139) sieht für die künftige Begehung von Lucius Caesars Todestag vor, 31ff.: *quod ad cetera solemnia, quae eodem illo die uitari caueriue placuissent placerentque, id sequendum, quod de iis senatus p(opuli) R(omani) censuisset*. Der Senat hatte also 2 n. Chr. gewisse *solemnia* am Trauertag für die Zukunft verboten. Fast einen erläuternden Kommentar zum Begriff der *solemnia* stellen die negativen Bestimmungen dar, die dann im jüngeren Pisaner Dekret CIL XI 1421 (= ILS 140) wegen Gaius Caesars Tod getroffen werden, Z.27ff. *cauerique, ne quod sacrificium publicum neue quae supplica[tio]nes niue sponsalia niue conuiuia publica postea in eum diem eo[ue d]ie, qui dies erit a(nte) d(iem) VIII k(alendas) Mart(ias) fiant concipiantur indicant[ur]ue, niue qui ludi scaenici circiensesue eo die fiant spectenturue*. Offenbar sind also die letzteren Formulierungen des lokalen Beschlusses, die den Tag zu einem besonders strengen *dies religiosus* machen, am Senatus consultum orientiert — dem für Gaius Caesar oder, falls dieses noch nicht vorlag, dem für Lucius Caesar.

Daß es richtig ist, die ausgeschriebene Partie des jüngeren Pisaner Dekrets auf eine ganz ähnliche Senatsbestimmung zurückzuführen, ergibt sich auch aus der Kongruenz der Pisaner Partie mit Tab.Siar. frg. II col. a 7-11. Diese Homologie kann ja nicht damit erklärt werden, daß der Senat sich bei der Ehrung für Germanicus an einen lokalen Beschluß angelehnt hätte. Vielmehr steht hinter der senatorischen Formulierung des Jahres 19 n.Chr. unverkennbar die senatorische Formulierungstradition, die im Jahre 2 n.Chr. mit dem Senatus consultum für Lucius Caesar ihren Anfang nahm, und es sind diese im Senat geprägten Inhalte und Wendungen, die man sich schon 4 n.Chr. in Pisa angeeignet hatte.

---

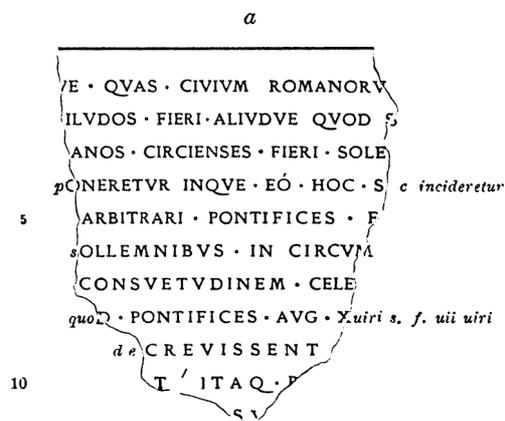
<sup>10</sup> "In Republican Times the death of an individual could not change the character of a day and lead to an anniversary. This was begun for members of the imperial family; the first calendar record we possess was the death of L.Caesar, 20 Aug. A.D. 2, then of C.Caesar, 21 Febr. A.D. 4, and of course of Augustus, 19 Aug. A.D. 14 which is called in the *Fasti* of Amiternum *dies tristissimus*". S. Weinstock, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire offerts à André Piganiol II, édités par R.Chevallier*, Paris 1966, 896. Der Tag von Julius Caesars Ermordung sollte nur insofern ein dauerndes öffentliches Gedenken erhalten, als die Iden des März mit dem Namen "Parricidium" bedacht wurden und an ihnen keine Senatsitzungen mehr stattfinden durften (Suet. Iul. 88; Cass. Dio 47,19,1). In den Kalendern gibt es jedoch keinen Hinweis auf Caesars Tod und auch Ovid erwähnt in den Fasten bei der lebhaften Schilderung des 15. März nichts von den Tabus eines *dies religiosus*. Das Fest der Anna Perenna wurde offenbar nicht beeinträchtigt. Details bei Degrassi, *Inscr. It. XIII* 2 S. 423f., der freilich meint, die Iden des März seien zum *dies religiosus* geworden.

Offen bleibt allerdings die Frage, mit welcher Vollständigkeit der Senatsbeschluß für Lucius Caesar oder für Gaius Caesar in CIL XI 1421, 27ff. wiedergegeben worden ist. Sollte die Wiedergabe nichts Wesentliches auslassen, dann wäre die zukünftige Landestrauer für Germanicus erheblich extensiver gefaßt. Denn bei ihr wäre jegliche öffentliche *res seria* verboten, also alle Staatsgeschäfte müßten zum Erliegen kommen. Das hat in CIL XI 1421, 27ff. keine Parallele und entspricht, nebenbei bemerkt, auch schwerlich nur den *solemnia*, die nach CIL X 1420, 31 nicht stattfinden durften.

Jedenfalls sieht es nicht danach aus, daß die zukünftige Landestrauer für Germanicus hinter der für Gaius Caesar und Lucius Caesar zurückstehen sollte. Gern wüßte man, wie die entsprechenden Regelungen für den Todestag des Augustus (19. August), den *dies tristissimus* (Fasti Amiternini, Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S. 191), gelautet haben. Aber von ihnen ist nichts erhalten. In einer Hinsicht kann man jedoch sicher sein, daß der *dies religiosus* des Germanicus einschneidendere Folgen hatte als die entsprechende Regelung bei Lucius Caesar, Gaius Caesar und selbst Augustus, nämlich in Bezug auf den Festkalender. Die Todesdaten der drei letztgenannten Angehörigen des Iulischen Hauses kollidierten nämlich mit keinen stadtrömischen Spielen. Das Verbot sämtlicher *ludi* erforderte keinen Eingriff in die römischen Festdaten. Insofern stellte der Senatsbeschluß von 19. n.Chr. mit der Bestimmung Tab.Siar. frg.II col. a 11-14 ein Novum, dar. Wenn wegen der Kalenderkonstellation das Verbot, am Gedenktag eines toten Iuliers Spiele abzuhalten, erstmals bei Germanicus zu einer Änderung des Festplanes führte, dann hatte die Staatstrauer in seinem Falle ein Ausmaß, das auch bei Augustus nicht möglich gewesen war.

Eine ähnliche Kalenderkonstellation ergab sich alsbald im Jahre 23 n.Chr., als die Ehrungen für den verstorbenen Drusus Caesar, den leiblichen Sohn des Tiberius und seinen prädestinierten Thronfolger, festgelegt wurden. Die diesbezügliche Partie des Senatsbeschlusses von 23 n.Chr. ist nun gerade in CIL VI 31200 a fragmentarisch erhalten. Es lohnt sich, das Bruchstück näher zu betrachten.

CIL VI 31200 a



In Z.1 ist am Ende zu ergänzen: *ciuium Romanoru[m nuptas*, in Z.2: *aliudque quod s[pectac(u)lum* , und in Z.4 am Anfang: *cippus aeneus p]oneretur*. Deutlich handelt es sich um Bestimmungen, die Tab.Siar. frg. II col. a 5-11 entsprechen: Verbot von Eheschließungen römischer Bürger am Gedenktag, Verbot von *ludi* und von jeglichem sonstigen *spectaculum* an dem Gedenktag, und schließlich Anordnung, das SC auf einem Bronzecippus zu fixieren. Die Unterschiede der Konstruktionen — negativer Finalsatz im Falle des Germanicus, AcI im Falle des Drusus — und der Positionen der Einmeißelungsgebote können auf verschiedene Weisen erklärt werden und mögen auf sich beruhen bleiben. Mit dem Geheiß, den Senatsbeschluß auf Bronze zu publizieren, dürfte ein gewisser Abschluß des Themas "jährlich zu wiederholende Staatstrauer" erreicht sein.

Indessen wird ein völlig neuer Bereich auch in Z. 5-10 nicht betreten, wie Z.6 *in circum* erkennen läßt. Offensichtlich geht es in diesem Passus um eine Bestimmung, die mit den circensischen Spielen zusammenhängt. Bei ihr wird ausführlich auf die *pontifices* (Z.5) und das Votum offenbar der vier großen Priesterkollegien rekuriert, der *pontifices*, der *aug(ures)*, der *X[Vuiri s(acris) f(aciundis)]* und der *[VII uiri epulonum]* , vielleicht zusätzlich der *[soldales Augustales]*, die als fünftes Collegium den vier herkömmlichen im Jahre 22 n.Chr. zugesellt wurden, als es galt, anlässlich einer schweren Erkrankung der Iulia Augusta Spiele auszurichten, Tac. ann. 3,64,3: *quos (ludos) pontifices et augures et quindecim uiri septemuiris simul et sodalibus Augustalibus ederent*. Auf die so extensiv referierte Expertise von Z.5-10 gründet der Senat seinen in Z.10 ergehenden Beschluß: *itaque p[lacere senatui, uti] eqs*. Wenn nach den Vorschriften über die allgemeine Landestruer und die mit ihr verbundene Aufhebung sämtlicher *ludi* die wichtigsten Priestergremien zum Thema *circus* bemüht werden, dann offensichtlich nicht, um eigens einen Senatsbeschluß zu begründen, der mit juristischer Notwendigkeit aus dem Gebot allgemeiner Landestruer erwächst. Vielmehr kann es sich nur um eine Ausnahmebestimmung handeln. Es ist auch leicht zu sehen, worauf sich diese Regelung bezogen haben dürfte.

Mit dem 14.September fiel der Todestag des Drusus Caesar auf das Datum der *equorum probatio* (Degrassi , Inscr. It. XIII 2 S.510), die den fünftägigen circensischen Spielen vorausging, mit welchen die altehrwürdigen Ludi Romani (4.- 19.September) beendet wurden (Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S.506). Man kann sich unschwer ausmalen, daß diese "Musterung der Pferde" viele interessierte Zuschauer anlockte. Die Rennen im Circus, die mit der feierlichen Festprozession, der *Pompa*, eröffnet wurden, begannen freilich erst am 15. September. Daß die *equorum probatio*, streng genommen, nicht unter den Begriff "Spiele" oder "Schauspiele" zu subsumieren war, mag dem Senat die Möglichkeit eröffnet haben, auf die Unterdrückung des Vorgangs zu verzichten und damit die herkömmliche mit den Ludi Romani verbundene Praxis trotz dem Totengedenken an Drusus Caesar zu bewahren. Auf die leichte Schulter aber nahm man die Durchbrechung der jährlichen Staatstrauer nicht, sondern versicherte sich der Zustimmung der kompetenten Priestergremien, die

denn auch, unter Hervorhebung der zugrundeliegenden ehrwürdigen Tradition (Z.6-7), das Festhalten an der *equorum probatio* befürworteten. Sie ist dementsprechend in den Fasti Antiates ministrorum Augusti und in den Fasti Viae dei Serpenti (Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S.215) am 14. September mit den *inferiae Drusi Caesaris* vereint und nicht unterdrückt wie in den Fasti Antiates die *ludi* am 10. Oktober, dem Todestag des Germanicus. Von vornherein wird man annehmen, daß die Ausnahmeregelung nicht etwa gleichermaßen für Spiele in den Municipien und Colonien galt, sondern auf die Ludi Romani der Stadt Rom beschränkt war. In der Tat sieht es danach aus, als ob zuvor in Z.3 geradezu eingeschärft sein könnte, daß selbst Vorbereitungen zu den circensischen Spielen am 14. September außerhalb Roms in Zukunft unzulässig seien: *quaeque cumque ad praeparandos oppid]anos circienses fieri sole[rent* — oder so ähnlich. Ein solches Verbot hatte es in dem Senatsbeschluß über die Ehrungen des verstorbenen Germanicus nicht gegeben. Damals waren eben die Verhältnisse klarer gewesen: Ausnahmslos wurden sämtliche Spiele am 10. Oktober untersagt, und für die Ludi Augustales wurden durch Veränderung des Festkalenders die Konsequenzen gezogen.

Unverkennbar ist aber auf der anderen Seite, daß Tab.Siar. frg. II col. a 7-14 und CIL VI 31200 a parallele Gedankenentwicklungen aufweisen. In beiden Beschlüssen werden zunächst generell die Verbote formuliert, die bei der zukünftigen Begehung des Todestages zu befolgen sind. In beiden Beschlüssen wird dann speziell auf die Auswirkungen eingegangen, die die Staatstrauer für die Veranstaltungen haben soll, mit denen der Unglückstag zusammenfällt, Tab. Siar. frg. II col. a 11-14 ~ CIL VI 31200 5ff. Daß die Folgen freilich andersartig sind, insofern eine Ausnahmebestimmung im Jahre 23 n.Chr. der strikten Anwendung des neuen Rechts im Jahre 19 n.Chr. gegenübersteht, wurde soeben ausgeführt. Bei dem zweiten in eine Festspielperiode fallenden Tod eines prädestinierten Thronfolgers reichen die Konsequenzen des *dies religiosus* nicht mehr bis zur Aufhebung der stadtrömischen Festordnung.

Die Fasti Antiates ministrorum Augusti (Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S. 201-212), die die 19 n.Chr. getroffene Regelung so getreu reflektieren, harmonieren auch mit den übrigen Bestimmungen jährlich zu wiederholender Trauer, wie sie vom Senat erstmals 2 n.Chr. für Lucius Caesar beschlossen worden waren. Ebenso wie zum 10. Oktober die Notiz *infer(iae) Germanic(i)* und zum 14. September die Notiz *infer(iae) Dr[usi Caesaris] equor(um) [prob(atio)]* erscheint, werden die *infer(iae) L(uci) Caesaris* am 20. August registriert und wird natürlich zum 19. August vermerkt: *Augustus excess(it)*. Von den fünf großen Toten des Iulischen Hauses, die durch die jährliche Wiederholung der Staatstrauer geehrt wurden, fehlt allein Gaius Caesar (gest. 4 n.Chr.); aber sein Todestag, der 21. Februar, fällt in eine Überlieferungslücke der Fasti Antiates ministrorum Augusti; registriert ist er übrigens in den Fasti Verulani (Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S. 165), allerdings zum 22. Februar.

### 3. DIE WIEDERHERSTELLUNG DER ALTEN LUDI AUGUSTALES UND GRUNDANSICHTEN BISHERIGER FORSCHUNG

Neben den Fasti Antiates ministrorum Augusti ist aus tiberianischer Zeit ein zweiter Kalender erhalten, der die Festdaten für die hier interessierende Oktoberperiode bietet: die bereits erwähnten Fasti Amiternini. Sie werden nach den Triumph des Drusus Caesar am 28. Mai 20 n. Chr.<sup>11</sup> und vor Caligulas Regierungsantritt datiert (Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S. 200). Man sollte daher erwarten, daß dieses Kalendarium sich ebenfalls an den Daten orientiert, die der Senat 19 n. Chr. für die Ludi Augustales fixiert hatte. Das ist jedoch nicht der Fall. Die *inferiae Germanici* werden nicht erwähnt, und für die acht Tage 5.-12. Oktober werden durchweg *ludi* verzeichnet. Von ihnen heißt es in der Notiz zum Anfangstag, dem 5. Oktober: *Ludi diui Augusto et Fort(unae) Reduci committ(untur)* (Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S. 195). Daß damit die *Ludi Augustales* bezeichnet sind, wird mit Recht allgemein angenommen. Der gesamte Befund ist am ehesten so zu deuten, daß noch unter Tiberius, aber nach 23 n. Chr. — dem *Terminus post quem* der Fasti Antiates ministrorum Augusti — die Kalenderveränderung von 19 n. Chr. wieder rückgängig gemacht wurde.<sup>12</sup> *Pleraque*

---

<sup>11</sup> Der *Terminus post quem* hängt sozusagen an zwei miteinander verknoteten Fädchen. Das erste Fädchen ist die Lesung DEODIE, die seit langem in der Notiz der Fasti Amiternini zum 28. Mai erkannt wird, aber, nach dem Faksimile bei Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S. 186 zu urteilen, lediglich aus den oberen Meißelspuren an einer Abbruchkante gewonnen ist. Das daran anknüpfende Fädchen ist die von Mommsen — sachlich mit gutem Grund — vorgeschlagene Rekonstruktion *quod eo die [Drusus Caesar] / [triumphans in Urbem inuectus est]* (CIL I 2 ed. 2 S. 319; danach Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S. 187). Verwirft man die Textherstellung zum 28. Mai vollständig, dann ergibt sich der nächste *Terminus post quem* für die Fasti Amiternini aus der Erwähnung von Germanicus' Triumph (17 n. Chr.) zum 26. Mai. Unter dieser Voraussetzung könnten die Fasti Amiternini vor den Dezember 19. n. Chr. gerückt werden. Dann wäre es möglich, sie als zeitgenössisches Zeugnis der Festdaten zu interpretieren, die 14-19 n. Chr. für die Ludi Augustales galten. Bei der gegebenen Informationsgrundlage wird man sich freilich ungerne gegen Mommsen entscheiden.

<sup>12</sup> Diese Konsequenz ergibt sich nicht erst aus meiner Rekonstruktion von Tab.Siar. frg. II col. a 11-14, sondern bereits aus der Tatsache, daß der erhaltene Teil des Fragments nicht anders verstanden werden kann denn als Gebot, die Ludi Augustales scaenici vom 10. Oktober zu entfernen. Ja, auch die unglückliche Ansicht der Ersteditoren, das Senatsdekret verschiebe die Ludi Augustales scaenici vom 12. Oktober auf den 28. Oktober, würde dazu nötigen, aufgrund der Fasti Amiternini die spätere Aufhebung des Senatsbeschlusses zu postulieren. In Tab.Siar. frg. II col. a 11-14 ist also immer derselbe Problemknoten geschürzt. Man könnte versucht sein, ihn mit der Hypothese zu zerschlagen, die Fasti Amiternini seien in dem betreffenden Punkt eben nicht auf dem neuesten Stand. Jedoch würde erstens bei dem Nachdruck, der auf die Verbreitung des Senatsbeschlusses gelegt wird (Tab.Siar. frg. II col. b 21-27; Text bei Lebek, ZPE 72, 1988, 235), ein kalendarisches Puschwerk dieses Kalibers überraschen. Und zweitens ist, wie sogleich dargelegt werden wird, dokumentarisch gesichert, daß irgendwann einmal der Beginn der Ludi Augustales wieder auf den 5. Oktober zurückverlegt wurde; in diese Entwicklung fügt sich die empfohlene Interpretation der Fasti Amiternini trefflich ein. Wenn die Ludi Augustales in dem Kalender nicht mit ihrem ursprünglichen Namen bezeichnet werden, so kann auch dies gut mit der erneuten Verschiebung der Daten zusammenhängen. Vgl. Lebek, ZPE 73, 1988, 260. — Die Fasti Amiternini müssen nach dem Dargelegten jünger sein als die Fasti Antiates ministrorum Augusti. Bislang war man entweder dezidiert der entgegengesetzten Meinung (Mommsen) oder tendierte doch zu ihr (Degrassi). Aber schon nachdem Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S. 211 erkannt hatte, daß die in claudische Zeit führenden Notizen der Fasti Antiates spätere Zusätze sind und in Wahrheit alles auf die Zeit des Tiberius hindeutet, war das chronologische Verhältnis der beiden Kalender offen.

*manent: quaedam statim omissa sunt aut uetustas obliteravit*, sagt Tacitus ann. 2,82,4, am Ende seines Berichtes über den Senatsbeschluß.

Die erneute Reform des Festkalenders muß nicht speziell mit der Person des Germanicus zu tun haben. Denn in dem erhaltenen Teil der Fasti Amiternini werden die *inferiae Drusi Caesaris* ebensowenig erwähnt wie die *inferiae Germanici*; wie mit den Gedenktagen des Gaius Caesar und des Lucius Caesar verfahren war, wissen wir nicht, da die entsprechenden Partien des Kalendariums nicht erhalten sind. Weiterhin notiert ist der Todestag des Augustus, der *dies tristissimus* des 19. August. All dies läßt es immerhin als möglich erscheinen, daß schon unter Tiberius nicht nur das jährlich wiederholte Iustitium wegen Germanicus' Tod, sondern zusammen damit die entsprechenden umfassenden Trauertage, die für Lucius Caesar, Gaius Caesar und Drusus Germanicus eingeführt worden waren, in ihrer Extremform wieder abgeschafft worden sind. Gründe dafür waren erkennbar. Wenn nämlich die strengen *dies religiosi*, die nach Drusus Caesars Tod schon fünf großen Toten der Domus Augusta gewidmet waren, zahlreichen Angehörigen und Kommunen des Reiches immer wieder gravierende Tabus auferlegten, war das kaum praktikabel. Daß mit der Aufhebung oder Milderung von vier *dies religiosi* die Aufspaltung der Ludi Augustales rückgängig gemacht werden konnte, war, nach der Entscheidung von 23 n.Chr. zu schließen, wohl nicht unwillkommen.

Wie dem aber auch immer sein mag: jedenfalls stimmen die Schlußfolgerungen, die aus den Fasti Amiternini für die Geschichte der Ludi Augustales gezogen wurden, sehr gut zu einem bei Degrassi noch nicht angeführten Kalenderfragment aus Viterbo, das G.Colonna in den "Notizie degli scavi" ser. 8, 29,1975, 37-41 (= AE 1977, 252) veröffentlicht hat; Colonna denkt an eine Datierung in den von Flaviern und Antoninen umspannten Zeitraum ("III<sup>e</sup> s.p.C." AE 1977, 252). Der Zufall will es, daß das Bruchstück gerade vom 23. September bis zum 5. Oktober reicht. Das letztere Datum bietet als einziges einen Hinweis auf Spiele, und zwar mit dem Signum: LVDI A[VGUSTALES]. Die Augustalspiele hatten also, wenn der Editor den Neufund korrekt datiert hat, spätestens im zweiten Jahrhundert wieder ihren angestammten Anfangstermin, den 5. Oktober.<sup>13</sup> Anscheinend kann die Entwicklungslinie noch um etwa zwei Jahrhunderte verlängert werden.

Im Kalender des Filocalus (354 n.Chr.) sind für die Periode 5.-11. Oktober *ludi Alamannici* verzeichnet, deren Schlußtag von circensischen Spielen gefüllt ist (Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S. 257). Offenbar hat Constantin der Große, als er die *ludi Alamannici* einführte,<sup>14</sup> mit seinen neuen Spielen die alten *ludi Augustales* ersetzt, unter Beibehaltung ihres herkömmlichen Anfangstermins. Damit war das über vierhundert Jahre hindurch wiederholte Augustusfest aufgehoben. Aber sein letzter Tag, von dessen Verlegung der

<sup>13</sup> Ähnlich schon G.Colonna S.39f.: "occorre pensare che dopo Tiberio l'inizio dei *ludi* sia stato riportato alla data tradizionale." Die Vorgeschichte dieses Rückgriffs auf den traditionellen Anfangstermin konnte dabei noch nicht richtig dargestellt werden.

<sup>14</sup> So Degrassi, Inscr. It. XIII 2 S. 527, im Anschluß an Mommsen CIL I 1 ed.2 (1893) S.331.

Senat seinerzeit im Jahre 19 n.Chr. Abstand genommen hatte, blieb auch vom radikalen Eingriff constantinischer Zeit unberührt. Denn zum 12. Oktober ist im Kalender des Filocalus vermerkt: *Augustales. C(ircenses) m(issus) XXIII*.

Um den in diesem Aufsatz zu den Fasten vorgelegten Erwägungen schärfere Konturen zu verleihen, seien schließlich noch Grundprämissen und Grundpositionen der bisherigen Forschung skizziert. Vor der Entdeckung der Tabula Siarensis wurde unausgesprochen vorausgesetzt, daß es für die Beurteilung des Oktoberkalenders der Fasti Amiternini gleichgültig sei, wenn für diese Fasten das Jahr 20 n.Chr. als *Terminus post quem* zugrundegelegt würde. In jedem Falle war ja, so durfte man glauben, die kontinuierliche Festfolge 5.-12. Oktober ohne weiteres als die ursprüngliche Festperiode der Ludi Augustales zu deuten. Daß die Fasti Antiaties ministrorum Augusti die Spiele für den Gott Augustus und die Zurückführende Fortuna mit dem 3. Oktober beginnen lassen, wurde, unter Vernachlässigung der Festpause am 10. und 11. Oktober, als spätere Verlängerung der Gesamtfeierlichkeiten interpretiert. Besonders einleuchtend schien das, wenn man mit Mommsen das letztere Kalendarium in die Zeit des Claudius datierte (dagegen Degrassi, *Inscr.It. XIII 2 S.211*). Wie Mommsen sich die Entwicklung der Augustalspiele im *CIL I 2 ed. 2* (1893) S.332 zurechtlegte, sei mit seinen eigenen Worten verdeutlicht: "*Perscripti sunt ludi hi sub nomine diui Augusti et Fortunae reducis in hemerologio Amiternino ab Oct.5 ad Oct.12, in Antiatino recentiore ab Oct.3 ad eundem diem, ut inter Tiberium et Claudium duobus diebus aucti esse uideantur.*" Scheinbar gut einfügen ließ sich in diese chronologische Konstruktion das Fehlen eines Hinweises auf Germanicus' Todestag in den Fasti Amiternini einerseits, das Vorhandensein eines entsprechenden Hinweises zum 10. Oktober in den Fasti Antiaties ministrorum Augusti andererseits: "*praetereunt diem silentio fasti Amiternini scripti imperante Tiberio; enuntiant serui Antiatini regnante Claudio Germanici fratre*" (Mommsen, *CIL I 2 ed.2 S.331*). In Wahrheit beruhen die Fasti Antiaties ministrorum Augusti hier gerade auf dem von Tiberius gebilligten SC des Jahres 19 n.Chr.! Der Einfluß Mommsens ist allgegenwärtig. Z.B. liest man bei Kurt Latte, *Römische Religionsgeschichte*, München 1960, 304 A.2: "An diesem Altar (sc. der Fortuna Redux) werden Augustalia gefeiert, die sich zur Zeit des Claudius bereits über zehn Tage vom 3. bis 12. Oktober erstreckten."<sup>15</sup> Mit leichter Modifikation ist Mommsens Konstruktion auch bei Degrassi, *Inscr. It. XIII 2 S. 516* bewahrt. Durch Tab.Siar. frg. II col. a 11-14 ist aber eine ganz neue Länge entstanden.

Köln

Wolfgang Dieter Lebek

---

<sup>15</sup> Latte schafft freilich noch zusätzliche Verwirrung, indem er den Tagesnamen des 12. Oktober, *Augustalia*, zu dem der mehrtägigen *ludi Augustales* macht und die Opfer, die am 12. Oktober am Altar der Fortuna Redux dargebracht wurden, zu einer zehntägigen Feier an diesem Altar umbildet. Zu beiden Punkten RgdA cap. 11. Ein Versehen enthält auch der Anhang "Der römische Festkalender", demzufolge die "*ludi Divi Augusti et Fortunae Reducis*" die elf Tage 2.-12. Oktober umfaßt hätten.